

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

71. Jahrgang

Sonderausgabe

Freitag, 10. August 2018

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen - Festlegung eines Untersuchungsgebietes -

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen der unten stehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Untersuchungsgebietes werden die klinische Untersuchung und die amtliche Untersuchung mittels Futterkranzanalytik angeordnet.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Es wird ein Sperrbezirk festgelegt, der in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:

Von dem Standort in Solingen ausgehend, wurde ein Gebiet mit ca. 2 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Dieses Gebiet umfasst ausschließlich Solinger Stadtgebiet und erstreckt sich östlich des Höhscheider Wegs und der Löhndorfer Straße, südlich der Mangerberger Straße und der Kronprinzenstraße, westlich der Konrad-Adenauer-Straße (B 224), der Goerdeler Straße (B 224), der Dorper Straße, der Klingenstraße und der Schützenstraße (B 229) sowie nördlich der Ritterstraße, der Bismarkstraße, der Eichenstraße, der Vockerter Straße, der Börsenstraße, des Grünental, der Peresstraße, der Regerstraße, der Platzhofstraße, der Neuenhofer Straße, der Neuenkamper Straße und der Aufderhöher Straße.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.



Begründung:

Am 07.08.2018 erhielt das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA) eine Kopie des Prüfberichts 2018/2921/1 über einen Nachweis von *Paenibacillus larvae* in einer Futterkranzprobe aus einem Bienenstand in 42657 Solingen. Im Zuge einer klinischen Untersuchung aller vier Bienenvölker, die am 08.08.2018 durch einen Bienenfachverständigen und die amtlichen Tierärztinnen Dr. Ellerich und Frau Seeger durchgeführt wurde, zeigten sich

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

keine Symptome, die mit einer Infektion mit *Paenibacillus larvae*, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, in Verbindung stehen könnten.

Die Sporen-positiven Laborbefunde weisen auch ohne Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut auf eine Infektion mit dem Faulbruterreger hin. Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) in der zz. gültigen Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen zuständig.

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, kann die zuständige Behörde ein Untersuchungsgebiet gemäß § 3 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der zz. gültigen Fassung ausweisen. Von dieser Möglichkeit habe ich mit Erlass dieser Tierseuchenverordnung Gebrauch gemacht. Von dem Standort in Solingen ausgehend, wurde ein Gebiet mit ca. 2 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Dieses Gebiet umfasst Solinger Stadtgebiet.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchungen für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dienen dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung, den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche, treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die Klage muss enthalten: • Name der Person, die Klage erhebt • Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen) • Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird Die Klage soll enthalten: • den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) • Angaben zum Ziel der Klage • Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, ordne ich hiermit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Senczek
(Amtstierärztin)